

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Fassung vom 01.01.2002



Verwaltungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenfreiheit	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Gebührenhöhe.....	4
§ 5 Entstehung der Gebühr	4
§ 6 Fälligkeit, Zahlung	4
§ 7 Auslagen.....	5
Gebührenverzeichnis	6

Verwaltungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde 71287 Weissach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 2.500-EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,--
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,--
5	Bauordnungsrecht 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3. Nr. 1 LBO). 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw Abbruchkosten, mindestens 25,-- wie 5.1 5,-- je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25.--
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500.--
7	Beglaubigung, Bestätigungen 7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu	2,50 bis 125.-- 0,50 bis 5,-- mindestens 2,50 0,50 bis 2,50 mindestens 2,50

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
8	Bescheinigungen 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). 8.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB 8.3 Gebührenfrei sind 8.3.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	2,50 bis 50.-- 10,--
9	Bestattungsrecht 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz). 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2) Bestattungsverordnung.	2,50 bis 25.-- 2,50 bis 15.--
10	Feiertagsrecht 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz). 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind. 10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	10.—bis 50,-- 25.—bis 100,-- 50,-- bis 200,--
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 11.1 bei Sachen bis zu 1000,-- DM Wert 11.2 bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 2,50 2 % von 500,-- und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis 500.--
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 50,-- 2,50 bis 25,--
15	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren 15.1 für Personen, die selbst und deren Ehegatte keinen eigenen Verdienst haben (z.B. Schüler, Studenten,	

	Arbeitslose), Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeldempfänger 15.2 für Sonstige	10,-- 25,--
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
16	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
17	Melderecht 17.1 Auskünfte aus dem Melderegister 17.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 17.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 17.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 17.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 17.2 Datenübermittlungen 17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. 17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde. 17.2.3 Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), pro übermittelter Datensatz 17.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 17.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. 17.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde. 17.6 Gebührenfrei sind 17.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung 17.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), 17.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	5,-- 10,-- 1,50 15.—bis 2.500.-- 1,50 10,-- bis 2.500,-- 0,15 25,-- 5,-- 2,50 bis 500.--
18	Gaststättenrecht 18.1 Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bis 350 m ² 1. Tag 2. und jeder weitere Tag 18.2 Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz über 350 m ² 1. Tag 2. und jeder weitere Tag 18.3 Sperrzeitverkürzung nach § 12 Gaststättenverordnung.	15,-- je 7,50 20,-- je 7,50

	Die Gebühr beträgt bei einer Sperrzeitverkürzung um Stunden bis einschl. 200 m ² bis 2 Stunden	15,--
	mehr als 2 Stunden über 200 m ² bis 2 Stunden mehr als 2 Stunden 18.4 Die Gebühr beträgt bei einer regelmäßigen Sperrzeitver- kürzung 18.5 Erlaubnis, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen gem. § 33 c Abs. 1 GewO	20,-- 20,-- 30,-- 200,-- bis 2.500,-- 500,-- bis 2.500,--
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
19	Gewerberecht 19.1 Auskünfte aus dem Gewerberegister jeweils für einen Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt 19.2 Bestätigung gem. § 14 Gewerbeordnung (An-, Ab- oder Ummeldung)	5,-- 15,--
20	Plakatierung auf öffentlichen Flächen Gebühr für Plakatierungserlaubnis	10,-- bis 100,--
21	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Ge- gendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) 21.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die an- gefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 21.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	5,-- bis 250,-- 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 21.1, mindestens 2,50
22	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz.	10,-- bis 200,--
23	Schreibgebühren 23.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Bü- chern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je ange- fangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) 23.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind. 23.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind. 23.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form Verzeich- nisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung be- nötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	5,-- 10,-- 7,50

	<p>23.2 für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben</p> <p>23.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite.</p> <p>23.2.2 bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite.</p> <p>23.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite.</p>	<p>0,75 0,50</p> <p>1,25 1,-- 0,25 bis 2,50</p>
24	<p>Sondernutzung auf öffentlichen Straßen Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis bis 3 Monate mehr als 3 bis 6 Monate mehr als 6 bis 12 Monate mehr als 12 Monate, jährlich</p>	<p>10,-- bis 250,-- 15,-- bis 500,-- 20,-- bis 1.000,-- 20,-- bis 2.500,--</p>
25	<p>Sprengstoffe 25.1 Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV 25.2 Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen</p>	<p>10,-- bis 50,-- 10,-- bis 25,--</p>
26	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr